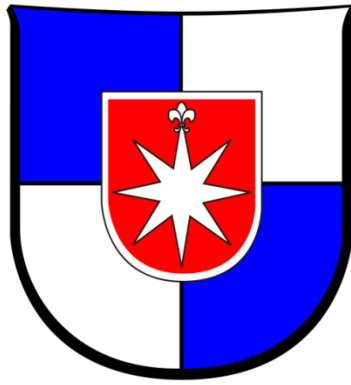




Rechnungsprüfungsordnung

(DA 14/01)

Inhaltsverzeichnis

1	ABSCHNITT I - STELLUNG DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES	3
2	ABSCHNITT II - AUFGABEN DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES.....	3
3	ABSCHNITT III - VERHÄLTNIS DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES ZU DEN ORGANEN UND DER VERWALTUNG.....	4
4	ABSCHNITT IV - INNERER GESCHÄFTSVERKEHR UND DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN.....	7
5	ABSCHNITT V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Für die Durchführung der in den §§ 94, 114-116 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. vom 08.08.1996, S. 529 ff.) enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 17.10.2000 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

1 Abschnitt I - Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist ein selbständiges Amt der Stadtverwaltung Norderstedt. Es ist der Stadtvertretung unmittelbar verantwortlich (§ 115 GO).

Es besteht aus dem Leiter / der Leiterin und der nach dem Aufgabenstand erforderlichen Anzahl von Prüfern / Prüferinnen, die von der Stadtvertretung bestellt und abberufen werden. Mindestens ein Prüfer / eine Prüferin soll dem gehobenen technischen Dienst (Fachrichtung Hoch- und Tiefbau) angehören.

§ 2

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig von Weisungen. Im Besonderen von solchen, die gegeben werden, um Tatsachen in bestimmter Form zu werten und bestimmte Mängel unbeachtet zu lassen.

§ 3

Die unmittelbare Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber der Stadtvertretung, seine sachliche und persönliche Unabhängigkeit von Weisungen anderer Stellen berühren nicht die organisatorische Zugehörigkeit zur Stadtverwaltung und die allgemeine Dienstaufsicht.

2 Abschnitt II - Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt hat die unentziehbare gesetzliche Aufgabe gemäß § 116 Abs. 1 GO,

1. die Jahresrechnung zu prüfen,
2. die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung laufend zu prüfen,
3. die Kassen der Stadt, ihrer Eigenbetriebe (z. B. Stadtwerke) und anderer Sondervermögen (z. B. EGNö, wilhelm-tel., MeNo, Haus im Park und Verkehrsgesellschaft) dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vorzunehmen,
4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen und
5. die Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890) zu prüfen.

§ 5

Die Stadtvertretung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 116 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben,

1. die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,
2. die Vergaben der Stadt zu prüfen. Die Sondervermögen und Eigenbetriebe (u.a. Stadtwerke usw.) sind verpflichtet, eine nachträgliche zeitnahe Überprüfung der erfolgten Vergaben zu gewährleisten. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seines Schlussberichtes der Stadtvertretung zu berichten.
3. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe zu prüfen,
4. die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin zu prüfen und
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, Zuschusses, einer Bürgschaft oder eines sonstigen Finanzierungsbeitrages oder sonst vorbehalten hat,
6. die städtischen Baumaßnahmen fachtechnisch (§ 9 Abs. 3 GemHVO) zu prüfen.

§ 6

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich gutachterlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45 b GO es verlangt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ferner Prüfungs- und Überwachungsaufgaben wahrzunehmen, die ihm aufgrund weiterer Bundes- oder Landesgesetze übertragen sind.

Die in den §§ 4, 5 und 6 definierten Prüfungsaufgaben sollen – mit Ausnahme der Prüfungen nach § 5 Nr. 2 Satz 2 und 3 - soweit möglich, auch als begleitende Prüfung erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt darf keine Verwaltungsaufträge übernehmen, die seiner Aufgabe entgegenstehen.

Die Gutachten des Rechnungsprüfungsamtes, beantragt durch die Stadtvertretung, den Oberbürgermeister oder den Hauptausschuss, sind jeder Fraktion zur Verfügung zu stellen.

3 Abschnitt III - Verhältnis des Rechnungsprüfungsamtes zu den Organen und der Verwaltung

§ 7

Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Stadtpräsidenten / der Stadtpräsidentin über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten und ihm / ihr ein Exemplar jedes Prüfungsberichtes zuzusenden.

Das Rechnungsprüfungsamt übersendet ein Exemplar seiner Prüfungsberichte und Prüfungsvermerke dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung.

Das Rechnungsprüfungsamt gibt Prüfungsvermerke an die Dezernenten der betroffenen Ämter.

§ 8

Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Sitzungen der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse teilzunehmen. Er / Sie kann von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, der Stadtpräsidentin / dem

Stadtpräsidenten oder den Vorsitzenden der Fachausschüsse zu den Sitzungen der Gremien hinzugezogen werden, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

Die Prüfer / Prüferinnen sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse teilzunehmen, soweit das gegenwärtige Prüfungsobjekt Gegenstand der Beratung ist

§ 9

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den städtischen Kassen, Ämtern, Eigenbetrieben und Sondervermögen sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung - insbesondere von Akten, Schriftstücken, Büchern, Gegenständen usw. - zu verlangen.

Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit können sie Zutritt zu allen Diensträumen und die Öffnung von Behältern - insbesondere auch von Schreibtischen und Schränken - verlangen.

§ 10

Die städtischen Ämter und Betriebe sowie alle städtischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder auf Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist, entstanden sein kann oder zu entstehen droht. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbestände. Das Rechnungsprüfungsamt soll, soweit es sich nicht um Einzelfälle handelt, Vorschläge für die Verwaltung machen, wie solche Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten künftig vermieden werden können.

§ 11

Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen führen Dienstaussweise, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin ausgestellt sind.

§ 12

Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ständig zu unterrichten.

Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat bei außerordentlichen Vorkommnissen - wie z. B. dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten usw. - sofort den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

§ 13

Das Rechnungsprüfungsamt ist mit den amtlichen Veröffentlichungsorganen, der Fachliteratur und den Fachzeitschriften auszustatten, die es zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben benötigt.

Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden, Erlasse der Aufsichtsbehörden, Satzungen, Dienstanweisungen und Anordnungen über das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

Die Dienststellen der Stadt haben dem Rechnungsprüfungsamt die Einladungen zu den Sitzungen mit allen Unterlagen und Vorlagen - insbesondere der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse - zuzuleiten. Ferner sind Niederschriften über Sitzungen der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.

Unternehmen und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung oder betriebswirtschaftlichen Abschlüssen (Betriebsabrechnung) haben ihre Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

§ 14

Die städtischen Ämter und Betriebe haben den Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes von allen anstehenden Prüfungen zu unterrichten und ihn / sie zu den Schlussbesprechungen nach überörtlichen Prüfungen des Landesrechnungshofes hinzuzuziehen.

§ 15

Die Zentrale Steuerung teilt dem Rechnungsprüfungsamt Namen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Personen mit. Es teilt dem Rechnungsprüfungsamt ferner die Namen derjenigen Personen mit, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin ermächtigt worden sind, Verpflichtungserklärungen abzugeben. Die Mitteilung muss den Umfang der Vollmacht enthalten.

§ 16

Die städtischen Ämter und Betriebe sollen bei wesentlichen Änderungen in Organisation oder Kasse frühzeitig das Rechnungsprüfungsamt unterrichten, soweit sich diese Maßnahmen auf die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach §§ 4 und 5 auswirken. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Gebührenkalkulationen sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vor Einleitung der Beratungsphase bzw. vor der verwaltungsmäßigen Umsetzung vorzulegen.

Vordrucke, die für das Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden sollen, sind - bevor sie eingeführt oder geändert werden - dem Rechnungsprüfungsamt zur Begutachtung vorzulegen.

Gutscheine und Geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden.

Entscheidungen über die Art der Vergabe und über die Auftragsvergabe sind vorab dem Rechnungsprüfungsamt nach dessen Vorgaben im Umlaufverfahren vorzulegen. Dies gilt nicht für die Vergaben der Eigenbetriebe und Sondervermögen. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Submissionstermine vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Können bei festgestellten Mängeln das Rechnungsprüfungsamt und die betroffenen Ämter sich wegen der Beseitigung nicht einigen, so hat das Rechnungsprüfungsamt den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

4 Abschnitt IV - Innerer Geschäftsverkehr und Durchführung von Prüfungen

§ 18

Für den inneren Geschäftsverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Norderstedt in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 19

Die Prüfungsbemerkungen sollen sich wahrheitsgetreu und unvoreingenommen auf die Feststellung von Tatbeständen, die ihnen anhaftenden Mängel und die aus dem Prüfungsergebnis abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken.

§ 20

Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat den Prüfungsplan aufzustellen, die Prüfungsgeschäfte zu verteilen und ist neben den Prüfern / Prüferinnen für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

Er / Sie darf nicht auf die Tatsachenfeststellung der Prüfer / Prüferinnen Einfluss nehmen oder sie abändern.

Er / Sie ist berechtigt, Ausnahmen von dem Umfang und der Häufigkeit der Prüfungen zuzulassen, sofern die dienstlichen Interessen es erfordern und die Sicherheit der Haushalts- und Kassenführung nicht gefährdet wird und soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 21

Dem Rechnungsprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und Zeichen die grüne Farbe vorbehalten.

§ 22

Das Rechnungsprüfungsamt (Leiter / Leiterin und / oder Prüfer/ Prüferin) soll das Ergebnis der Prüfung vor Abfassung des Prüfungsberichtes mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin besprechen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht oder einem Prüfungsvermerk schriftlich zusammenzufassen. Der Inhalt eines Prüfungsberichtes ist dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnisnahme bzw. zur Beratung vorzulegen. Prüfungsberichte oder Prüfungsvermerke sind vom Prüfer / von der Prüferin zu unterschreiben und vom Leiter / von der Leiterin, ggf. von der stellv. Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, gegenzuzeichnen.

Durch ihre Unterschrift übernehmen der Leiter / die Leiterin und der Prüfer / die Prüferin gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der auf den Feststellungen des Prüfers / der Prüferin beruhenden Tatbestände trägt dieser allein.

Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat seine / ihre vom Prüfer / von der Prüferin abweichende Meinung über den Inhalt und die Folgerungen aus dem Bericht oder dem Vermerk geändert darzulegen.

§ 23

Der Schriftkopf des Rechnungsprüfungsamtes lautet:

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

§ 24

Soweit die Stadt Teile des staatlichen Haushaltsplans ausführt, hat das Rechnungsprüfungsamt für diesen Bereich die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung unter entsprechender Anwendung der staatlichen Vorprüfungsordnung im Auftrage des Bundesrechnungshofes bzw. Landesrechnungshofes durchzuführen.

§ 25

Die Kontrolle der städtischen Betriebe und Beteiligungen erstreckt sich auf die laufende Überprüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, auf die Beteiligung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und auf die Gefährdungsprüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonstigen Leistungen und Interessen der Stadt.

Die laufende Prüfung der Eigenbetriebe dient der Ergänzung der besonderen Abschlussprüfung durch Bilanzprüfung aufgrund der Vorschriften über die Prüfungspflicht der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe. Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf einzelne Wirtschaftszweige (Organisation, Verkauf, Buchführung, Personal usw.). Die Vorschriften über die Kassenprüfung und die technische Prüfung sind auf alle wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt entsprechend anzuwenden.

5 Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 26

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung sind auch bei der Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 HGrG anzuwenden, soweit nicht Bestimmungen der staatlichen Vorprüfungsordnungen entgegenstehen.

§ 27

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.12.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 31.05.1979 außer Kraft.

Norderstedt, den 16. November 2000

für die Stadtvertretung

Elisabeth Kühl
- Bürgervorsteherin -

für die Verwaltung

Hans Joachim Grote
- Bürgermeister -